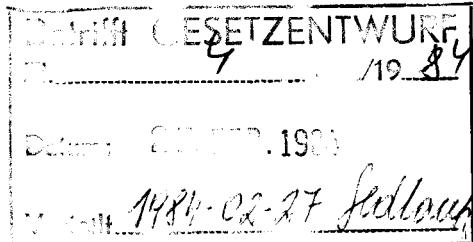


10/SN-45/ME  
von 3**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10

Z1. 53 0201/3-Pr.1/84

Wien, 1984 02 21

Entwurf einer Novelle, mit der das  
Amtshaftungs- und Organhaftpflicht-  
gesetz geändert werden soll;  
Stellungnahme des Bundesministeriums  
für Familie, Jugend und Konsumenten-  
schutz



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 W I E N

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beeckt sich,  
. in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle,  
mit der das Amtshaftungs- und Organhaftpflichtgesetz geändert werden soll,  
zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ

Z1. 53 0201/3-Pr.1/84

Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu einer Novelle, mit der das Amtshaftungs- und Organhaftpflichtgesetz geändert werden soll

1. Das mit dem Entwurf verfolgte Anliegen, - in Übereinstimmung mit dem Dienstnehmerhaftpflichtrecht - das richterliche Mäßigungsrecht im Bereich der Amtshaftung und der Organhaftung auf Fälle der Schadensverursachung durch grobe Fahrlässigkeit zu erstrecken und dem Gericht im Bereich der Organhaftpflicht überdies die Befugnis einzuräumen, dem Schädiger die Ersatzleistung unter bestimmten Voraussetzungen ganz zu erlassen, ist positiv zu beurteilen.
2. Das rechtstechnische Mittel der dynamischen Verweisung auf den § 2 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz erübrigt nicht nur künftige Gesetzesänderungen, sondern erlaubt auch, bei der Vollziehung des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes auf Lehre und Rechtsprechung zum § 2 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz unmittelbar zurückzugreifen.
3. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erlaubt sich, legistisch folgendes anzuregen:
  - 3.1. Den Überschriften zu den Artikeln I, II und III könnten jeweils Überschriften: "Änderungen des Amtshaftungsgesetzes (bzw Organhaftpflichtgesetzes)", "Schluß- und Übergangsbestimmungen" nachgesetzt werden.
  - 3.2. Der § 3 des Organhaftpflichtgesetzes könnte - unter Einsparung der Gliederung in zwei Absätze - insgesamt wie folgt lauten:

- 2 -

"§ 3. Beruht die Schädigung, der entwegen das Organ zum Ersatz herangezogen wird, auf einem Versehen, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen; beruht der Schaden bloß auf einem minderen Grad des Versehens, so kann das Gericht den Ersatz auch erlassen. Der § 2 Abs. 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBI.Nr. 80/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 169/1983, ist sinngemäß anzuwenden."

3.3. Die Artikel III und IV des Entwurfes könnten zusammengezogen und - gemäß den Legistischen Richtlinien 1979 - in Paragraphen gegliedert werden. In der Übergangsbestimmung sollte jedenfalls positiv ausgedrückt werden, auf welche Schadensfälle die Novelle anzuwenden ist (vgl. Art. II Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 676/1977).

Der Artikel III könnte etwa lauten:

### "Artikel III"

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft.

§ 2. Dieses Bundesgesetz ist auf Schadensfälle anzuwenden, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignet haben.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut."

3.4. In den Erläuterungen zu Artikel III § 2 könnte, falls keine gesetzliche Anordnung nach dem oben erwähnten Vorbild aufgenommen würde, darauf hingewiesen werden, daß dieses Bundesgesetz auf Schadensfälle, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben, nicht anzuwenden ist; solche Schadensfälle seien nach bisherigem Recht zu beurteilen.